



Blätter für Naturkunde und Naturschutz

In Verbindung mit der Fachstelle für Naturschutz i. Österr.
Herausgegeben vom
Verein für Landeskunde und Heimatschutz
von Niederösterreich und Wien.

Zeitsprecher Nr. 60520 Serie.
Volksparlassenverlag Nr. 87.955,

Wien 1. Jänner 1926.

Schriftleitung und Verwaltung:
Wien, 1., Herrengasse 9.

Bezugspreis: 2 S 20 g, ermäßigt 1 S 50 g, Mitglieder des Österr. Naturschutz-Bundes und des Naturwissenschaft. Vereines an der Universität Wien erhalten die „Blätter“ als Vereinsgabe. Einzelheft 25 g.

Bur Frage des wirksamen Edelpflanzenschutzes in den westlichen Ostalpen.

Von Forstrat Ing. J. Podhorstky.

Diese immer dringender werdende Frage ist, wie jeder Praktiker zugeben wird, heute weder bei uns, noch in Deutschland, weder durch Gesetze, noch durch Verordnungen, am wenigsten aber durch die privatrechtliche Initiative als gelöst zu betrachten. Dies ist auch das Ergebnis der Besprechungen anlässlich der Naturschutztagung in München (Ende Juli 1925), worüber noch später einmal eingehender gesprochen werden soll. Der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen (Sitz Bamberg) hat im Rahmen der 51. Hauptversammlung des D. u. D. Alpenvereins zu Innsbruck (August-September 1925) und anlässlich der Feier seines 25jährigen Bestandes diese Frage abermals zum Gegenstande seiner Beratungen gemacht und Hofrat Rüggl, der Leiter der Landesfachstelle für Naturschutz in Tirol, hat darauf hingewiesen, daß nun auch in Tirol an die Einführung des bislang stärksten Abwehrmittels, an die Errichtung einer *Bergwacht* nach bayrischem Vorbild, gedacht werde. Ja es sollen sogar ihren Mitgliedern auch gewisse polizeiliche Funktionen, analog den beeideten Sturzhütern, Feldschutzorganen und Forstschutzpersonen, eingeräumt werden.

Von den in den letzten Jahren dies- und jenseits der österreichisch-deutschen Grenze getroffenen allgemeinen Maßnahmen zum Schutze der Alpenpflanzen seien kurz folgende hervorgehoben und einer kritischen Beleuchtung unterzogen:

1. Die Errichtung von *Pflanzenschutzgebieten*, u. zw. im Wege der Landesbehörden: A. in Bayern: a) seit 1910, Berchtes-

gadener Alpen um den Königsee, im Jahre 1921 zum Naturschutzgebiet erhoben, ursprünglich 8300 Hektar, jetzt die doppelte Fläche umfassend. Kontrolle durch Bergwacht hat sich bis jetzt ziemlich gut bewährt, u. zw. hauptsächlich gegenüber den Saisontouristen.*
 b) Karawänelgebirge. B. in Österreich: a) im Anschluß an das bayrische Schutzgebiet der Schonbezirk Hoher Göll, Hagengebirge, Steinernes Meer, errichtet durch Landesregierungsverordnung von Salzburg vom 14. Juni 1923; b) der Pflanzen Schonbezirk in den nördlichen Hohen Tauern, u. zw. im Hinterstubaich mit Dorferöd, Hinterer Ammeraleröd (Seitental, bezw. Teil des Felbertales) und Quellgebiet des Felberbaches (Hochkar nördlich der St. Pöltenerhütte), zirka 170 Quadratkilometer umfassend, wozu noch in Bälde das Gebiet des Großglocknermassivs mit der Pasterze kommen dürfte (Kärnten), errichtet durch die Salzburger Landesregierungsverordnung vom 2. August 1921. Die Grenzen dieses Bezirkes fallen mit denen des geplanten, aber noch immer seiner Gründung harrenden Naturschutzparkes des Vereins Naturschutzpark, Stuttgart, zusammen.

In diesen Schongebieten sind Pflanzenschutztafeln aufgestellt, welche das Pflücken, Ausreißen, Feilhalten und Handeln der geschonten Pflanzen bei Strafe verbieten, diese jedoch nur benennen, ohne ihr Aussehen näher bildlich zu erläutern, wie dies durch die im Jahre 1910 eingeführten und noch heute in vielen Alpenschutzhütten vorhandenen, farbigen Pflanzenschutzplakate geschieht, die der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen (Bamberg) demnächst in neuer Form wieder hinausgeben will.

Die Wirksamkeit solcher Schontafeln dürfte gegenüber auswärtigen Touristen eher fühlbar geworden sein als gegenüber den einheimischen Ausflüglern, besonders aber gegenüber der einheimischen ländlichen Bevölkerung. Letztere betrachtet die Berge und was auf ihnen an Edelpflanzen wächst, seit altersher ebenso als Gemeingut wie das Wild und „empfindet“ solche Schon-, bezw. Verbotstafeln eher als eine Herausforderung zum gegenteiligen Verhalten, heute nach dem Kriege noch mehr denn je.

Übrigens setzt die bloße „In-Schonung-Regung“ eine gewisse Bildungsstufe und Selbstkontrolle voraus, die der Städter weit eher besitzt als der sich stets frei und ungebunden fühlende Land- und noch mehr Gebirgsbewohner, der die Natur für unerschöpflich hält.

Etwas nachhaltiger dürfte die Wirkung 2, der Naturschutzparkes sein, vorausgesetzt, daß für speziellen Schutz entsprechend gesorgt ist, indem z. B. der Zutritt von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und von Fall zu Fall gestattet wird. Von solchen

* Gelegentlich der Naturschutztagung in München wurde auch ein Film vorgeführt, welcher die Anhaltung und schließlich handgreifliche Auseinandersetzung zwischen einer etliche Mann starken „Bergwacht“ u. z. T. widerstrebenden Touristen auf Grund eines angeblichen Tafschenfalles vor Augen führt.

Parken besitzen wir — vom Lüneburger Heidepark in diesem Zusammenhange abgesehen — in den westlichen Ostalpen derzeit tatsächlich nur den unter 1 A erwähnten im Berchtesgadener Gebirge.* Sie kommen dem später zu erwähnenden Prinzip, d. i. der *Eigenweh r d e s* *G r u n d b e s i z e r s*, schon bedeutend näher, weil sie entweder vom Staate unter Mitwirkung von Land und Gemeinden (Kantonen), wie in der Schweiz, oder von privaten Vereinigungen und Körperschaften allein ausgehen, wie in Deutschland, in jedem Falle also ein unmittelbares Gemeininteresse hinter sich haben, das sich im ersten Falle sogar auf die einheimische Bevölkerung erstreckt, so daß hier tatsächlich auch eine lokale öffentliche Meinung besteht, welche den Pflanzenfrevel, bezw. -diebstahl erschwert, ja verhindern kann.

Leider entbehrt der österreichische Alpenpark, auch wenn er schon gegenwärtig als solcher entstanden wäre, dieses so wichtigen Stützpunktes auf eigenem Grund und Boden. Die widrigen Umstände, welche diesen Mangel noch auf längere Zeit hinaus verstärken, wie z. B. die umfangreiche Wasserkraftanlage im Stubachtale, deren erste (oberste) Stufe erst Ende 1927 ausgebaut sein wird, die Unzuverlässigkeit der Anteilnahme des Staates als Haupteigentümers der Waldungen und Jagdbarkeiten an der Verwirklichung der Naturschutzbestrebungen, sollen aber und werden von einer zielsicheren und tatkräftigen Verfolgung des einmal betretenen Weges nicht abhalten. Schließlich darf ja das moralische Gewicht einer über 70.000 Mitglieder zählenden, in ihrem eigenen Lande bereits nicht überhörbaren Vereinigung von Natursfreunden auch bei uns, wo jener Park geschaffen werden soll, nicht unterschätzt werden, zumal ja nicht irgendein Privatinteresse, sondern ein dauerndes, wenn auch „nur“ ethisches Gesamtinteresse des deutschen Volkes auf dem Spiele steht. Wie erwähnt, wird im bairischen Park der Naturschutz hauptsächlich auch durch die sogenannte „*Bergwacht*“ ausgeübt. Ob sich diese mehr oder weniger gewaltsame Methode für den österreichischen Alpenpark oder andere österreichische Schutz- und Schongebiete empfiehlt, möge vorderhand dahingestellt bleiben; jedenfalls müßten solche Wachen aus der einheimischen Bevölkerung selbst hervorgehen und dürften nicht von Fremden geleitet sein; hiemit könnte der Grundstein zu jener lokalen öffentlichen Meinung gelegt werden, die, wie erwähnt, vielerorts, z. B. in der Schweiz schon besteht.

3. *B a n n l e g u n g* *v o n e i n z e l n e n* *N a t u r d e n k m a l e n* *o d e r* *g a n z e r* *S c h u t z g e b i e t e* (Pflanzen, Tiere, Gesteine, Bodenformationen). Eine solche beinhalten die neueren Landesgesetze (Naturschutzgesetze) vom 18. September 1924 für Niederösterreich (siehe Heft 2 vom 1. Februar 1925 dieser „Blätter“) und vom gleichen Jahre für Tirol (nahezu gleichlautend); ein ähnliches Gesetz steht für das Land Salzburg in Vorbereitung.

Sie fußen grundsätzlich auf einem der Enteignung ähnlichen Ein-

* Ein Teil des Wettersteingebirges soll über Antrag der Sektion München des D. u. B. A. B. demnächst als Naturschutzpark erklärt werden.

griff in das private Eigentumsrecht und schaffen ein dem Grundbuche ähnliches Naturdenkmalbuch. Sie schaffen hiemit sozusagen ein neues öffentliches Recht, dem sich einzelne nur schwer werden entziehen können. Allerdings kommt es auch hier darauf an, ob die Strafbestimmungen (welche in Bezug auf Freiheitsstrafen — „bis zu einem Monat“ — voraussichtlich zu gering bemessen sein dürften) sich als genügend wirksam erweisen werden. Strafen, welche vor dem Kriege vielleicht ausgereicht hätten, können gegenüber der heutigen Zügellosigkeit nicht nur verfallen, sondern unter Umständen den Ernst des Gesetzes in Frage stellen. Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil! Es würde nichts verschlagen, wenn für besondere Fälle, so bei Unersehblichkeit besonders wertvoller Naturdenkmale, wie z. B. bei widerrechtlichem Abschuss eingesetzter Steinböcke, vollständiger Entblößung von ohnehin bereits stark gefährdeten Örtlichkeiten mit seltenem Vorkommen geschützter Pflanzen usw., an Stelle der im Gesetze vorgesehenen „Übertretungen“ eine schärfere Charakterisierung des Strafbestandes ausgesprochen würde, da das Gesetz sonst kaum vorbeugend wirken kann. Hiemit wäre dann auch eine Verschärfung des Flur-(Feldschuß-) und Forstgesetzes, sowie der Jagdgesetze ermöglicht, deren gegenwärtige Fassung in dieser Hinsicht nicht im Einklang steht mit dem, was durch das Gesetz auch in solchen Fällen (Unersehblichkeit) erreicht werden soll.

Das Forstgesetz sieht übrigens bereits seit langer Zeit die Bannlegung von bestimmten Wäldern vor, die auf Grund behördlicher Vorweisung in einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Art und Weise zu bewirtschaften sind; doch erfolgt hier diese Wirtschaftseinschränkung nicht im Interesse des in Bann gelegten Waldes, sondern anderer, meist öffentlicher Anlagen, wie Eisenbahnen, Straßen u. dgl., oder privater Grundstücke, und muß fallweise von dem Eigentümer des durch den Wald zu schützenden Objektes angefordert werden. Soll der Wald um seiner selbst willen geschützt, d. h. in seiner Bewirtschaftung und Nutzung stärker geschützt werden, als es das Forstgesetz im Allgemeinen verlangt, so ist das Sache des Eigentümers des Waldes. So wurde z. B. in der Schweiz der größte Teil der Staats- und anderer Forste des Hochgebirges, teils zu ihrem eigenen Schutze gegen Lawinen, Steinschläge usw., teils zum Schutze der unter ihnen liegenden Grundstücke und Objekte als „Schutzwald“ erklärt, in welchem u. a. z. B. Kahlschlag untersagt ist. Dort wie auch in Österreich nimmt die Tendenz, die in oder nahe der Kampfzone gelegene Hochwaldzone der normalen Holzwirtschaft zu entziehen und dem Schutzwald zuzuweisen, erfreulicherweise überhand und ist es besonders der Staat, der in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangeht. Hierdurch erfolgt von selbst auch eine gewisse Schonung verschiedener Alpenpflanzen, die sonst wahrscheinlich dem Zugriff des Umweideviehes viel mehr ausgesetzt wären, wie sie es auf wirklichen Almböden ohnehin schon sind.

Soll nun ein Wald um seiner selbst willen in Bann ge-

legt werden, wie dies z. B. bei den meisten italienischen Hochlandsforsten „in bando“ der Fall ist, so geschieht dies (laut Naturschutzgesetz) durch die politische Behörde auf Antrag entweder des Waldeigentümers oder aber der Landesfachstelle für Naturschutz; der letztere Fall wird wohl der häufigere sein. „Die Erklärung zum Banngebiet hat Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Grundstück zur Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, ferner über das allgemeine Maß hinausgehende, dem Naturschutz dienende Beschränkungen dritter Personen zur Folge.“ Diese Beschränkungen sind fallweise genau festzusetzen. Die Wirkung der Bannlegung für den Wald ist also im Allgemeinen dieselbe wie bei Bannlegung nach dem Forstgesetz, im Einzelnen jedoch infolge des verschiedenen Zweckes eine verschiedene.

Da bei der Bannlegung nach dem Naturschutzgesetz auch noch die Landwirtschaftskammer, eventuell auch Nutzungsberechtigte, bei Privatwäldern auch der Eigentümer gehört werden müssen, wird es praktisch wohl kaum vorkommen, daß ein in Bann gelegter Wald oder ein anderes solches Grundstück (Alpe) nunmehr vollkommen sich selbst überlassen, d. h. der Verwilderung preisgegeben würde, wie dies namentlich häufig von der bäuerlichen Bevölkerung geglaubt und behauptet wird. Davor schützt schon sowohl das Forstgesetz (Bestimmungen über Vorgehen und Vorbeugung bei Insektengefahr usw.) als auch (in den meisten Ländern Österreichs) das Alpenschutzgesetz (Verbot der Verwahrlosung von Almen oder deren nicht zweckmäßiger Bewirtschaftung). So werden z. B. die gegenwärtig im Besitze des Vereines Naturschutzpark Stuttgart befindlichen (fünf) größeren Almen im Gebiet des künftigen Lauernparks (Stubach- u. Felbertal) genau nach den Vorschriften des letzteren Gesetzes (im Verpachtungswege) bewirtschaftet. Freilich kann es die wissenschaftliche Forschung, der ein in Bann gelegtes Naturschutzgebiet, z. B. ein Wald, dienen soll, erfordern, einzelne bestimmte Teile einem möglichst ursprünglichen Zustand zu überantworten, die dann vor dem menschlichen Eingriff gänzlich zu schützen wären, wie es z. B. bei manchen schwedischen Naturschutzparks der Fall ist. Über solche kleinere „Reservationen“ strengsten Stiles wird sich aber weder der Landwirt, noch auch der Tourist, am wenigsten der Naturfreund (und der Tourist sollte doch immer auch Naturfreund sein, sonst erscheint die Bergsteigerei als eitler Sport) berechtigterweise beschweren können, wie sich auch der Städter nicht einfallen lassen wird, gegen den Bestand botanischer Gärten, größerer Parkanlagen usw. in- oder außerhalb seines Stadtgebietes aufzugehen.

4. Internationalisierung des Pflanzen-, bezw. Naturschutzes. Eine solche wurde vom Verein für den Schutz der Alpenpflanzen (Bamberg) schon vor dem Kriege (seit 1900) angestrebt und sollen die bezüglichlichen damaligen Versuche gute Erfolge gehabt haben, die aber der Weltkrieg wieder zunichte machte. In der heutigen partikularistischen Zeit scheint der Boden hierfür noch nicht vor-

bereitet zu sein, wenngleich in anderen ähnlichen Belangen tatsächlich schon gute Fortschritte erzielt worden sind. Vorläufig dürfte es übrigens genügen, wenn Österreich und Deutschland auch in dieser Beziehung Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen. Wie sich bei der letzten Tagung des D. u. Ö. Alpenvereins in Innsbruck gezeigt hat, steht eine nähere ständige Fühlungnahme zwischen diesem und den für Naturschutz maßgebenden Stellen und Staatsbehörden Österreichs in der Weise bevor, daß einzelne Mitglieder des Hauptauschusses als ständige Delegierte für Naturschutz und sonstige Alpenvereinsinteressen ernannt und in dauernde Verbindung mit jenen treten werden, so daß eine solche Vertretung dieser Interessen in Österreich auch dann vorhanden und jederzeit aktionsfähig ist, wenn die Generalversammlung des Alpenvereins, bezw. der Hauptauschuß nicht in Österreich tagt.

5. *Moralische Beeinflussung und Belehrung.* Hier wäre künftighin genauer zwischen städtischer und ländlicher, einheimischer Bevölkerung zu unterscheiden; denn es handelt sich vor allem um eine psychologische Maßnahme, die nur Erfolg haben kann, wenn sie auf genauer Kenntnis der Mentalität der verschiedenen Bevölkerungsschichten fußt. Für den Städter paßt im Allgemeinen besser Belehrung, Aufklärung. Seiner Sucht, bei Ausflügen aufs Land und besonders ins Gebirge seltener schöner Pflanzen habhaft zu werden — eine Sucht, die als Sehnsucht nach einigen Andenken an seine oft karg genug bemessenen Erholungs- und Wandertage ja ganz begreiflich ist — könnte wohl am besten entgegengekommen und der Ausartung in Manie gesteuert werden durch häufigere Anlegung von Alpenpflanzengärten, deren Erzeugnisse verkäuflich wären; dem Edelweißsucher müßte es ja doch schließlich gleichgültig sein, ob er gerade jene „Sterne“, die er bei seinen Touren in erreichbarer Nähe gesehen und hätte pflücken können, oder solche auf seinem Gute nach Hause trägt, die in derartigen alpinen Gärten gewachsen sind und die ihn statt des Lebens vielleicht nur einige Groschen oder Schillinge kosten.

Schwieriger ist der Gebirgsbewohner zu behandeln. Seine angestammte Überzeugung, daß alles, was in seinem Gebirge kreucht und fleucht, wild wächst und von niemandem ausdrücklich als Eigentum in Anspruch genommen wird, vogelfrei und allgemeines Gut ist, wird wohl auch durch Schulbelehrung nicht zum Wanken gebracht werden können. Dabei ist er gewohnt, stets aus dem Vollen zu schöpfen und sollte dies bei dem einen Wild oder bei der einen Pflanze nicht mehr möglich sein, so ist das kein Grund für ihn, das oder die betreffende zu schonen. Im Gegenteil, je seltener ein solches „Freiwild“ geworden ist, desto größer ist sein Ehrgeiz, es den anderen wegzuschießen oder vorwegzunehmen. Er glaubt übrigens gar nicht daran, daß z. B. das Edelweiß irgendwo aussterben kann. Denn er findet immer wieder Orte, wo es „massenhaft“ vorkommt. Und ist er selbst Eigentümer einer Alpe, auf der es vorkommt, so wird er kaum etwas

dagegen tun, um die Plünderung solcher Edelpflanzen zu verhindern oder einzuschränken, denn diese liegen ganz außerhalb seines normalen Wirtschaftsbetriebes, haben für ihn keinen praktischen oder Geldwert und schließlich ist es ihm einerlei, ob sie vom Vieh gefressen oder vertreten oder von Jemandem, „der eine Freude daran hat“, auf seinen Gut gesteckt werden. Ja manche dieser Pflanzen betrachtet er ohnehin als Unkraut, das seinem Futtergraswuchs nur schädlich ist und das er daher — oft noch über Auftrag des Alpinspektors — selbst vernichtet, wo er kann, wie z. B. die Alpenrose, die echte Erica (Erica carnea), den Zwergwacholder. Wo das Edelweiß auf Bergwiesen wächst, kommt es ohnehin unter die Senje, und kein Edelweißschutzgesetz wäre imstande, dies zu verhindern oder eine solche „Übertretung“ zu bestrafen.

Immerhin gibt es nicht wenige Umbesitzer, welche einer entsprechenden Aufklärung über die Bedeutung der Ausrottung seltener Pflanzen zugänglich sind und die Bestrebungen des Naturschutzes für Ernst nehmen,* doch reicht diese grundsätzliche Anerkennung kaum aus, um praktische Erfolge zu erzielen, die sonst eigentlich nur der Grundeigentümer erzielen könnte. Da es sich dem Bauern nicht um Wirtschaftsschäden handelt, wird er sich auch die Mühe einer Anzeige oder gar Gerichtsverhandlung ersparen wollen und von Selbsthilfe mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung Abstand nehmen. Hiezu könnte man ihn am ehesten durch Zuwendung von Prämien veranlassen, u. zw., um dem Odium unpopulärer Gewaltanwendungen zu entgehen, von Prämien für nachgewiesene erfolgreiche Tätigkeit im Sinne des Alpenpflanzen-schutzes, z. B. auch für Wiederaufbringung ausgestorbener Pflanzen, für nachhaltige Schonung bestehender Pflanzenvorkommen und ähnliches. Diese Prämien müßten natürlich so hoch bemessen sein, daß sie dem Grundeigentümer auch begehrenswert genug erscheinen.

Übrigens sind die größten Schädlinge der Alpenpflanzen weder in den Reihen der eigentlich bäuerlichen Bevölkerung, wenigstens nicht der bäuerlichen Besitzer selbst, noch in der städtischen Touristenwelt zu suchen, sondern in jenen Gelegenheitsbesuchern des Gebirges, die sich aus sogenannten Saisonarbeitern, wie Zimmerleuten, Schnittern, Holz- und Industrie-Arbeitern usw. zusammensetzen, die also vorübergehend auf Almen zu tun haben und die Gelegenheit benützen, möglichst viel von dem begehrten und vielleicht auch gut verwertbaren Pflanzenschatz da oben mitzunehmen, wenn sie aus der Schicht gehen. Und je mehr solches verboten ist, umso anziehender dünkt sie es, dawiderzuhandeln — ist ja das Edelweißsuchen schon meist an und für sich ein Spiel ums Leben, also etwas gewiß Verbotenes!

Auch hier spricht meine Erfahrung eher für moralische Beeinflussung und Belehrung als Anwendung bloßer Gewalt. Schließlich, was will man Steine werfen nach einem bestimmten Stand, wenn es

* Der Verein Naturschutzpark Stuttgart zählt dzt. auch zwei Salzburger Großbauern zu seinen Mitgliedern.

ruhig geschehen konnte, daß bei einem Turnvereinsfest in Kärnten Tausende von Blüten der bekanntlich nur am Gartnerkogel im Gailtal (und dann erst wieder in Montenegro) vorkommenden, also gewiß sehr seltenen *Wulfenia carinthiaca* als Vereinsabzeichen verkauft wurden, wenn bei der feierlichen Eröffnung der täglich 100.000 Liter Milch verarbeitenden Milchverwertungsanstalt in Ruchl (Salzburg) Massen von Edelweiß zur „Erhöhung“ der Feststimmung herhalten mußten,* wenn in der St. Pöltenerhütte am Felbertauern große Edelweißbüschen die Tischvasen zieren, während diese Hütte zur einen Hälfte auf Pflanzenschongebiet steht und auf ihrer Salzburger Seite eine Pflanzenschonpflanzel trägt, bezw. demnächst erhält, die das Edelweiß als Schonpflanze erklärt?

Wie soll man solchen — Gedankenlosigkeiten, die nicht von einzelnen, sondern von Körperschaften ausgehen oder zumindest geduldet werden, beikommen? Ein Sprichwort sagt: „Gegen die Dummheit ist kein Kraut gewachsen.“ Nun gut; aber die gesetzmäßigen Organe, unter deren Augen sich offenbar solche Schaustellungen abspielten? Wenn zur — Dummheit noch die Blindheit kommt, eine Vogelstraußpolitik vielleicht, die in unserer österreichischen Gemütlichkeit nur zu begründet erscheint, dann allerdings wird es schwer halten, ohne — internationale Abmachungen auszukommen; denn dann werden wir das werden, was wir in unserer Eitelkeit am meisten fürchten: lächerlich!

Naturkunde.

Kleine Nachrichten.

Eine Bitte an alle Leser. Der Unterzeichnete ersucht alle Leser der „Blätter“, ihm phänologische Notizen aus Niederösterreich zukommen zu lassen. Es müßten diese umfassen: Knospenbildung und Belaubung bei Holzgewächsen, ferner Blütezeit und event. Frucht reife bei allen beobachteten Pflanzen, event. auch die Zeit der Laubverfärbung. In Betracht kommen in erster Linie Obstbäume, aber auch andere Holzgewächse, wie Schlehe, Weißdorn, Berberitze, Heckenrose, Hollunder, Flieder, Haselstrauch, Palmweide, Korkkastanie, Kizie (Robinie), Vogelbeere, Buche, Esche, Linden, Seidelbast, Beeren u. a., sowie häufige und verbreitete Kräuter und Stauden, wie Schneeglöckchen, Leberblümchen, Hufplattich, Küchenschelle, Maiglöckchen, Erdbeere, Kornblume, Wucherblume, Herbstzeitlose u. a.

Zu achten wäre, daß die Beobachtung mindestens durch drei Jahre sich auf dieselben Exemplare oder wenigstens denselben Standort beziehen müßte und auch deren Lage anzugeben ist.

Interessant wäre es ferner, auch Tierbeobachtungen anzustellen, z. B.:

Es handelte sich hier um eine förmliche Veräußerung der Kruppschen Edelweißanlagen im Blühnbachtal, zu welcher sogar eine amtliche Bewilligung seitens der politischen Behörde beigebracht wurde; hiedurch wurden diese mit großer Mühe geschaffenen Anlagen nahezu vernichtet.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1926

Band/Volume: [1926_1](#)

Autor(en)/Author(s): Podhorsky Jaro

Artikel/Article: [Zur Frage des wirksamen Edelpflanzenschutzes in den westlichen Ostalpen 1-8](#)